

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/144

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Minister

Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

15. Dezember 2009

**Volksbegehren für die Erhaltung der Realschule;
hier: Bericht zum Verfahren in amtlichen Eintragungsräumen**

Sehr geehrter Herr Rother,

in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 19. November 2009 wurde der Wunsch geäußert, das Innenministerium möge bestimmten Beschwerden der Vertrauenspersonen hinsichtlich des Verfahrens in amtlichen Eintragungsräumen nachgehen.

Beigefügt übersende ich Ihnen den hier erstellten Bericht nebst Anlagen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich habe mir erlaubt, eine Durchschrift dem Herrn Landtagspräsidenten zukommen zu lassen, der sich zur Durchführung des Volksbegehrens der Amtshilfe des Innenministeriums bedient.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schlie

Kiel, 11.12.2009

App.: 3061

Frau Grollmuß

**Volksbegehren für die Erhaltung der Realschule,
hier: Beschwerden der Vertrauenspersonen über das Verfahren in amtlichen
Eintragungsräumen**

Vermerk

In der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 19. November 2009 wurde vom Innenministerium ein Bericht über das Verfahren „Volksinitiative für die Erhaltung der Realschule“ abgegeben. Der Bericht stand in unmittelbarem Zusammenhang mit Zeitungsberichten, in denen die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens Vorwürfe wegen vermeintlicher massiver Mängel bei der Durchführung der Unterschriftensammlung in den amtlichen Eintragungsräumen der amtsfreien Gemeinden und Ämter erhoben hatten. Zu lesen waren Formulierungen wie „Sabotage“, „Verschwörung“ oder „Gemeinden und Ämter würden das Begehren „bewusst boykottieren“. Diesen Zeitungsberichten vorausgegangen waren kritische Hinweise der Vertrauensperson des Volksbegehrens Frau Rhenius anlässlich eines Gespräches im Innenministerium am 20. Oktober 2009. Darauf hin wurden die Gemeinden und Ämter mit Schreiben vom 23. Oktober 2009 nochmals auf die einzuhaltenden Verfahrensregelungen hingewiesen und beispielhaft verschiedene Maßnahmen aufgeführt, die eine ungehinderte Eintragungsmöglichkeit in den amtlichen Eintragungsräumen sicherstellen. Dies und weitere Aktivitäten des Innenministeriums wurden in der Sitzung umfassend dargelegt.

Die zu der genannten Sitzung anwesende stellvertretende Vertrauensperson des Volksbegehrens Frau Gall wies jedoch in ihren Ausführungen erneut auf Mängel hin, insbesondere in den amtlichen Eintragungsräumen der Landeshauptstadt Kiel sowie in verschiedenen, in einem „Stichproben-Überblick“ aufgeführten anderen Gemeinden und Ämtern. Zu diesem Zweck hatten die Vertrauenspersonen oder von ihnen örtlich beauftragte Personen „Rahmenbedingungen“ erstellt und einen Vordruck „Beanstandungen Anfang November 2009“ verwendet, auf dem verschiedene Beschwerdenpunkte angekreuzt oder dargestellt werden konnten (siehe Anlagen 1 – 3, die handschriftlichen Anmerkungen stammen von der Unterzeichnerin).

Seitens der Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses wurde der Wunsch geäußert, das Innenministerium solle diesen Beschwerden nachgehen; in Kiel auch durch eine Ortsbesichtigung.

Wie erwünscht wurde eine zum Teil nochmalige Überprüfung der vorgebrachten Beanstandungen vorgenommen. Die Landeshauptstadt Kiel sowie die anderen Gemeinden wurden ggf. über die Kommunalaufsichtsbehörden per E-Mail vom 24. November 2009 aufgefordert, zu den von Frau Gall im Anschluss an die Sitzung des Innen- und Rechtsausschuss überreichten Unterlagen Stellung zu nehmen. Darüber hinaus wurde zu einer nachgereichten Beschwerde vom 22. November 2009 betreffend die Gemeinde Timmendorfer Strand sowie zu einer ebenfalls später zugeleiteten Beschwerde hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens von anderen Örtlichkeiten im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Kiel vom 29. November 2009 Stellungnahmen erbeten. Des Weiteren fand am 27. November 2009 eine Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Alten Rathaus der Landeshauptstadt Kiel statt.

Als Ergebnis der Überprüfungen ist festzustellen, dass Rechtsverstöße gegen die Bestimmungen des Volksabstimmungsgesetzes oder der dazu ergangenen Durchführungsverordnung nicht festgestellt werden konnten und die vorgebrachten Beschwerden damit nicht stichhaltig sind. Vielmehr entstand bei der Überprüfung nach Betrachtung aller bemängelten Umstände der Eindruck, dass die Vorwürfe der Vertrauenspersonen oder der von ihnen beauftragten Personen auf einer nicht zutreffenden Interpretation der von den Gemeinden und Ämtern im Rahmen einer ordnungsgemäßen Durchführung des Volksbegehrens zu erbringenden Leistungen beruhen. Diese über die rechtlichen Anforderungen hinausgehende Erwartungshaltung der Initiatoren hat offenbar zu der Dokumentation von vermeintlichen Verfahrensmängeln in den dazu vorbereiteten „Beanstandungen Anfang November 2009“ und weiteren Beschwerden geführt.

Dies soll beispielhaft anhand folgender Beschwerden erläutert werden:

1. Nach Darstellung der Initiatoren sollen in den amtlichen Eintragungsräumen zum Teil Hinweisschilder fehlen, in anderen Fällen wurde die Beschilderung für nicht ausreichend erachtet (Vorwurf auch gegenüber der Landeshauptstadt Kiel). Es habe daher von eintragungswilligen Personen nachgefragt werden müssen, wo genau die Eintragungslisten oder Einzelanträge zur Eintragung ausliegen. Dieser Vorwurf ist nicht nachvollziehbar. Die Stellungnahmen der kritisierten Gemeinden und Ämter weisen insgesamt auf deutlich lesbare Informationen, Hinweisschilder, Wegweiser und andere Informationen hin, die jeweils im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten vorhanden sind. Wenn beispielsweise aus Platzgründen im Foyer der Gemeinde Timmendorfer Strand weder der Gesetzestext noch die Durchführungshinweise ausliegen, ist dies kein Beanstandungsgrund. Die dort tätige Mitarbeiterin ist nach Mitteilung der betreffenden Gemeinde so instruiert, dass bei entsprechendem Bedarf stets eine ausreichende Information und Einsichtnahme bei den zuständigen Sachbearbeitern erfolgen kann. Insgesamt hat insbesondere auch die Ortsbesichtigung des Alten Rathauses Kiel gezeigt, dass dort eine Beschilderung in völlig ausreichender Weise vorhanden ist. Soweit die auch sonst für amtliche Bekanntmachungen üblicherweise verwendeten Formate als unzureichend erachtet werden, kann dies nicht als Mangel bewertet werden. Es kann auch nicht als unzumutbar bewertet werden, in einer vorhandenen Pförtnerlei oder einer Auskunft nach den amtlichen Eintragungsräumen zu fragen.

2. Beklagt wurde eine unzureichende Information des Personals; beispielsweise habe die Vertrauensperson erst eine Auskunft erhalten, nachdem auf ihre Bitte hin ein anderer Mitarbeiter befragt wurde. Auch dieser Vorwurf ist insgesamt nicht stichhaltig. Zwar wurde in einem Einzelfall am 7. September 2009 im Amt Mitteldithmarschen in der Information des Rathauses vermutlich eine nicht zuständige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter angetroffen, die oder der nicht ausreichend Auskunft erteilen konnte. Hier wurde jedoch an das Bürgerbüro verwiesen; das ist auch der Beanstandung zu entnehmen. In einem anderen Fall (Timmendorfer Strand) war auch ein Auszubildender zugegen. Dass dieser sich möglicherweise Unterstützung bei der ausbildenden Person holt, ist kein Anlass zur Kritik.
3. Soweit unzureichende Öffnungszeiten in den amtlichen Eintragungsräumen beklagt wurden, ist dies aufgrund der bereits seit Jahren angebotenen bürgerfreundlichen Öffnungszeiten der Gemeinden und Ämter nicht nachvollziehbar. Zudem besteht z. B. in der Gemeinde Scharbeutz nach vorheriger Absprache eine Eintragungsmöglichkeit sogar außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten. Insgesamt ist dieser Vorwurf als unbegründet zurückzuweisen, vor allem auch unter Berücksichtigung der halbjährigen Eintragsfrist. Hier wird die Fehlinterpretation der gesetzlichen Vorschriften besonders deutlich.
4. Beanstandet wurden auch Wartezeiten für eintragungswillige Bürgerinnen und Bürger. Allerdings liegt keine Beeinträchtigung vor, wenn beispielsweise in der Gemeinde Timmendorfer Strand zunächst eine andere Person von der Auskunft gebenden Mitarbeiterin im Foyer des Rathauses zu Ende bedient wird und erst danach die nächste Kundin in Person der stellvertretenden Vertrauensperson ihr Anliegen vorbringen kann.

Soweit moniert wurde, dass für Eintragungen ein Zeitaufwand von ca. 5 bis 15 Minuten erforderlich war, so ist dem zu entgegen, dass für die Stimmabgabe beispielsweise bei einer Kommunalwahl ein Zeitaufwand von bis zu 30 Minuten als zumutbar angesehen wird und keine wesentliche Erschwerung oder gar Verteilung der Teilnahme an der Wahl darstellt. Somit sind solche Wartezeiten ebenfalls kein Beanstandungsgrund.

5. Hinsichtlich der nachgereichten Beschwerde über die Landeshauptstadt Kiel wegen des Genehmigungsverfahrens für andere Örtlichkeiten (Unterschriften-sammlung auf Wochenmärkten) vom 29. November 2009 ist Folgendes anzumerken: Der Antrag für verschiedene Veranstaltungen, von denen zwei bereits am 28. und 30. November 2009 stattfinden sollten, wurde erst am Freitag, dem 27. November 2009 gestellt. Aufgrund der Kurzfristigkeit des Antrages konnte die vorgeschriebene Veröffentlichung für die Veranstaltungen am Sonnabend und Montag nicht rechtzeitig vorab erfolgen. Die vorgeschriebenen volksabstimmungsrechtlichen Verfahrensvorschriften sind den Vertrauenspersonen bekannt, insbesondere durch mehrfache Informationen durch das Innenministerium. Zudem sollte den Vertrauenspersonen ebenfalls bekannt sein, dass überdies Bestimmungen zur Genehmigung einer Sondernutzung zu beachten waren. Damit entbehrt auch dieser Vorwurf einer Grundlage.

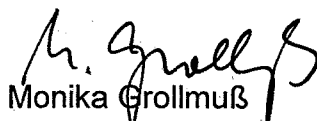
Im Übrigen weise ich der Vollständigkeit halber auf verschiedene an das Innenministerium herangetragene Beschwerden Dritter hin, aus denen hervorgeht, dass Unterschriftensammlungen zum Teil unter Verletzung der in § 16 Abs. 3 Volksabstimmungsgesetz normierten Verfahrensregelungen vorgenommen werden oder wurden.

So lagen beispielsweise Eintragungslisten und Einzelanträge in nicht-amtlichen Räumen aus, die jedoch nicht bei der zuständigen Gemeinde beantragt worden sind und somit auch nicht veröffentlicht werden konnten. Weiter gibt es Beschwerden über Unterschriftensammlungen in privatem Familien- oder Freundeskreis. Auch hier dürfte davon auszugehen sein, dass die Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden, zumal die Gäste über diese Aktion offenbar nicht informiert waren. Beanstandet wurden auch Unterschriftensammlungen von Haus zu Haus durch minderjährige Schüler, die nicht einmal von einer beteiligungsberechtigten Person begleitet wurden.

§ 16 Abs. 3 Volksabstimmungsgesetz regelt eindeutig, dass die Vertrauenspersonen oder von ihnen örtlich beauftragte Personen bei der zuständigen Gemeinde oder dem zuständigen Amt die Festlegung weiterer Eintragungsräume oder anderer Örtlichkeiten mit Zustimmung der oder des Berechtigten beantragen können; anschließend haben die Gemeinden oder Ämter diese zu veröffentlichen. Die Möglichkeit der Eintragung in nicht-amtlichen Räumen oder anderen Örtlichkeiten (gemeint sind Eintragungsstellen außerhalb von Räumen, z. B. Stände auf einem Markt- oder Sportplatz) soll dazu dienen, eventuell bestehende behördliche Hemmschwellen der Bürgerinnen und Bürger abzubauen. Den Initiatoren vor Ort soll ermöglicht werden, interessierte Personen direkt anzusprechen, um so die öffentliche Diskussion über den Inhalt des Volksbegehrens zu fördern. Diese Möglichkeit ist jedoch nicht der freien Entscheidung der Vertrauenspersonen oder von ihnen örtlich beauftragter Personen sowie der Berechtigten überlassen, sondern macht dies von einem Antrag an die zuständigen Behörden und deren Genehmigung abhängig (vgl. Kommentar Friedersen, § 16 VAbstG Rn. 2 bis 4).

Die Vertrauenspersonen sind mehrfach auf diese Verfahrensregelungen, die einen geordneten Eintragungsablauf auch in nicht-amtlichen Eintragungsräumen oder anderen Örtlichkeiten gewährleisten sollen, hingewiesen worden. Zudem wurde auch wiederholt gebeten, die Internetseite des Vereins "PRO REALSCHULE" entsprechend zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass die geltenden Bestimmungen auch angewendet werden. Bedauerlicherweise sind dennoch Unterschriftensammlungen durchgeführt worden, ohne dass die vorgeschriebenen Verfahrensregelungen eingehalten wurden.

Eintragungen, bei denen erkennbar ist, dass sie nicht im Rahmen der geltenden Bestimmungen zustande gekommen sind, werden im Rahmen der Eintragungsprüfung als „ungültig“ festzustellen sein. Anzumerken ist, dass nach § 19 Abs. 1 Volksabstimmungsgesetz der Landesabstimmungsausschuss bei der Feststellung des zahlenmäßigen Ergebnisses des Volksbegehrens an die Auffassung der Gemeinden und Ämter über die Gültigkeit der Eintragungen nicht gebunden ist.


Monika Grollmuß

Anlage 1
Bekanntmachung von Trajall am
19. 11. 09 (124)

**Rahmenbedingungen für das Sammeln der Unterschriften laut
Volksabstimmungsgesetz**

Über folgende kritische Punkte müssen die Gemeinden sehr eindeutig informiert werden:

§16 (2) Es müssen Eintragungslisten **und Einzelanträge** bereitgehalten werden.
Verstöße:

Z.B.: Timmendorfer Strand **nur Sammelisten** ohne irgendwelche Hinweise und ohne sachkundige Betreuung

Lösungsvorschlag:

Der Eintragungsort muss also über einen geordneten, äußeren Rahmen verfügen.

§16 (2) „...Personen **ausreichend Gelegenheit** haben“

Verstöße: In Kiel und an vielen anderen Orten sind die **Öffnungszeiten** der festgelegten Eintragungsorte so **begrenzt**, dass berufstätige Bürger keine Gelegenheit zum Eintragen haben. In Kiel haben die Stadtteilbürgerämter z.B. zum Teil an einem Vormittag wöchentlich weniger als 4 Stunden geöffnet.

Lösungsvorschlag: Damit ausreichend Gelegenheit besteht, müssen die Gemeinden zusätzliche Eintragungsorte schaffen mit zusätzlichen Öffnungszeiten (Museen, Büchereien, z.B. Kiel im Neuen Rathaus)

§ 17 Ungültige Eintragungen

Nach § 14 hat jeder das Recht, sich in Eintragungslisten und Einzelanträgen einzutragen,

Unter den „ungültigen Eintragungen“ gibt es keinen Hinweis, wo diese Unterschrift erfolgt sein muss. Sie muss nur die anderen genannten Kriterien erfüllen.

Wenn Vertrauenspersonen oder beauftragte Personen Listen in der zuständigen Gemeinde abgeben, muss diese sie annehmen. Sie kann sie nicht von sich aus für ungültig erklären. §18 (2)

Es besteht keine Nachweisverpflichtung, wo diese Unterschriften geleistet worden sind, denn dies ist nicht nachprüfbar, wenn landesweit genehmigte Sammelaktionen stattfinden und vielerorts nicht-amtliche Räume genehmigt worden sind.

→ aber:
§16 Nr. 3
V. 16. 11. 09!

§16 (2)

Örtliche Bekanntmachungen der Eintragungsmöglichkeiten – heißt nicht nur in dafür vorgesehenen Medien, sondern auch vor Ort **in den amtlichen Aushängekästen**. (so wie das z.B. bei Rattenbekämpfungskampagnen üblich ist oder bei Manöverschäden)

Zur Durchführung des Volksbegehrens „Erhalt der Realschulen“

Durchführungsmängel

Für viele amtliche Eintragungsräume gilt Anfang November immer noch Folgendes:

1. Eintragungswillige müssen umständlich suchen, da deutlich lesbare Informationen und Wegweiser fehlen.
2. Wartezeiten, z.B. beim Auskunftsschalter, bestehen immer noch, weil Hinweise fehlen.
3. Es kommt immer noch zu Fehleintragungen.
4. Es liegen häufig nur Sammel Listen, keine Einzellisten aus.
5. Eintragungswillige aus anderen Gemeinden und Ämtern werden abgewiesen.
6. Die Öffnungszeiten sind im allgemeinen knapp gehalten und für Berufstätige nur mit hohem Aufwand erreichbar.
7. Das verantwortliche Personal ist über die Durchführungsbestimmungen bruchstückhaft informiert.

Hintergrund

1. Das Volksbegehren bedeutet für die durchführenden Verwaltungen Mehrarbeit in einem Zeitraum, der mit Vorbereitung und Durchführung der Bundes- und Landtagswahlen belastet war. Der Mehrarbeit mit den Unterschriften möchte man gern aus dem Wege gehen. Dieser „Unmut“ wird gelegentlich beim Unterschriftswilligen ausgetragen.
2. Durchführungshinweise aus dem Innenministerium gelangten auf langen Wegen häufig nicht zu den Verantwortlichen.
3. Diese Hinweise waren, insbesondere anfangs, sehr verklausuliert und wurden nur zurückhaltend und verunsichert umgesetzt. Auch Nachfragen brachten häufig nicht weiter. Deshalb galt das Prinzip, lieber zu wenig tun als zu viel. Sachdienliche Hinweistafeln wurden dabei als eine Form der „Werbung“ aufgefasst und vermieden.
4. Häufig wechselndes Personal, z.B. urlaubs-, krankheits- und wahlbedingt, wurde und wird nicht ausreichend eingewiesen. Die Verantwortung wird hin- und hergeschoben.
Der Unterschriftswillige wird zum Bittsteller.
5. Selbst als die Probleme der Durchführung des neuen Volksabstimmungsgesetzes deutlich wurden, gab es keine Versuche, die Öffentlichkeit über das Verfahren genauer zu informieren, z.B. durch Presseerklärungen zum Ablauf oder Fernsehinterviews.

Die Möglichkeit der aktiven politischen Einflussnahme der Bürger ist in unserer parlamentarischen Demokratie im wesentlichen auf Wahlsonntage begrenzt. Politikverdrossenheit und Rückgang der Wahlbeteiligung sind besorgniserregende Signale. Volksbegehren erfüllen laut Gesetz eine besondere Funktion. Wenn eine Volksinitiative mehr als 20 000 Unterschriften selbstständig zusammengetragen hat, steht ihr nach dem Willen des Gesetzgebers **organisatorische Unterstützung** zu, damit jeder Bürger **ausreichend Gelegenheit** hat, sich einzutragen. Dafür ist von der Verwaltung Sorge zu tragen.

Checkliste zur Überprüfung der Rahmenbedingungen für die Unterschriftenleistung beim Volksbegehren in den Rathäusern und Amtsverwaltungen nach den rechtlichen Vorschriften

1. In den Ämtern gibt es gut sichtbare **Hinweise**, wo die Unterschriften geleistet werden können.
2. In allen **Amtlichen Bekanntmachungskästen** (auch in anderen Ortsteilen) gibt es Hinweise auf die Eintragungsorte, auch Hinweise auf genehmigte nichtamtliche Räume.
3. Auch im **Internetauftritt** der Gemeinde findet sich ein Hinweis.
4. Sammel- und Einzellisten liegen **geordnet** (am besten 2 Klemmbretter) aus, so dass nichts „verschwindet“. Ein Kuli liegt dabei.
5. Die **vollen Listen** werden regelmäßig eingesammelt.
6. Es ist gekennzeichnet, dass sich **Auswärtige** in Einzellisten eintragen.
7. Bei nur sehr **eingeschränkten Öffnungszeiten** in den Verwaltungen müssen auch für Berufstätige weitere öffentliche Möglichkeiten zur Unterschriftenleistung geschaffen werden. Diese können von den Vertrauenspersonen oder den von ihnen Beauftragten beantragt werden. (Bücherei, Museum etc)
8. Man weiß vor Ort, dass **ortsfremde Listen** von den Ämtern und Gemeindeverwaltungen entsprechend weitergereicht werden sollen.

Anmerkung

Wenn man von den **Eigentümern die Erlaubnis** hat, kann man sich als Beauftragter der Vertrauenspersonen (Rhenius, Mangels, Strobel, Gall, Hamer) von den Rathäusern und Amtsverwaltungen zusätzliche nichtamtliche Räume schnell **genehmigen** lassen. Vordrucke, für eine solche Genehmigung gibt es auf der Internetseite des VDR www.vdr-sh.de. Dann kann man selbst das Auslegen der Listen in den Geschäften und anderswo veranlassen. Man sammelt die ausgefüllten Listen wieder ein und gibt sie gegen Quittierung der Unterschriftenzahl in der Gemeinde ab oder schickt sie an:
Michael Strobel, VDR Geschäftsstelle,
Gänseblümchenweg 14, 24568 Kaltenkirchen

**Zur Durchführung des Volksbegehrens „Erhalt der Realschulen“
in den amtlichen Eintragungsräumen**

Beanstandungen

Anfang November 2009

Bitte eintragen oder ankreuzen, was Sie vorgefunden haben:

PLZ und Ort:

Ich musste die Unterschriftsstelle umständlich suchen.

Es gab keine Hinweisschilder.

Ich musste nach den Listen fragen.

Ich musste warten,

Mir fielen ortsfremde Unterschriften und Fehleintragungen in den Listen auf.

Ich habe keine Einzellisten vorgefunden.

Auswärtige wurden abgewiesen.

Das Personal war unzureichend informiert.

Ich musste Fehlinformationen des Personals richtig stellen.

Das Personal hat erst auf meine Fragen hin andere Mitarbeiter befragt.

Ich hatte Mühe, mich an die Öffnungszeiten zu halten.

Ich hatte wegen der Verwaltungsreform einen weite Anfahrt.

Dauer: Öffentliche Verkehrsmittel: PKW:

Die Gesamtzeit, die ich im Gebäude für meine Unterschrift verbrachte, betrug
ca.

Auf mein Einwirken hin wollte man die Situation verbessern.

Sonstiges:

Unterschrift:

Stichproben - Überblick in Rathäusern und Ämtern

Rücklauf der Formulare mit Beanstandungen aus 25 Orten und weitere formlose negative Rückmeldungen

1. Achterwehr
2. AltenholzDassendorf
3. Bad Bramstedt - Land
4. Bordesholm
5. Busdorf
6. Eutin
7. Flintbek
8. Fockbek
9. Geesthacht
10. Haderau-Hademarschen
11. Heikendorf
12. Husum
13. Kiel
14. Kiel Außenstelle Neumühlen-Dietrichsdorf
15. Kronshagen *→ keine Unterelege bei je folgt*
16. Lübeck
17. Meldorf
18. Neumünster
19. Preetz
20. Ratzeburg Stadt
21. Ratzeburg Land
22. Scharbeutz
23. Schwarzenbek
24. Schwarzenbek - Land
25. Timmendorfer Strand

Lob nur für Neumünster und Raisdorf ? *Nur Bad Segeberg*

↓
Nach Kritik vgl. "Beausbridge"